

Merkblatt



Austritt

Wann liegt ein Austritt aus der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) vor?

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Personen, die noch nicht 58 Jahre alt sind, erfolgt ein Austritt aus der PKZH. Weiter liegt ein Austritt vor, wenn bei noch nicht 58 Jahre alten Personen der Beschäftigungsumfang unter 20 Prozent absinkt und auch der BVG-Mindestlohn von CHF 22'680 nicht mehr überschritten wird. Bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als einem Monat, der vom Arbeitgeber nicht mit einem unbezahlten Urlaub überbrückt wird, oder wenn eine Lehrperson für ein Semester nicht abgeordnet wird, erfolgt ebenfalls der Austritt aus der PKZH.

Ist es möglich, in der PKZH versichert zu bleiben?

Erfolgt kein unmittelbarer Eintritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers, besteht noch während längstens einem Monat nach Austritt der unveränderte Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod. Auf Gesuch hin können Personen, die den Beschäftigungsumfang von 20 Prozent und den Mindestlohn nach BVG nicht mehr erreichen, in der PKZH verbleiben, sofern sie für ein Restpensum angestellt bleiben. Die Gesuche werden bewilligt, wenn zusammen mit dem Einkommen bei anderen Arbeitgebern der Mindestlohn nach BVG überschritten wird.

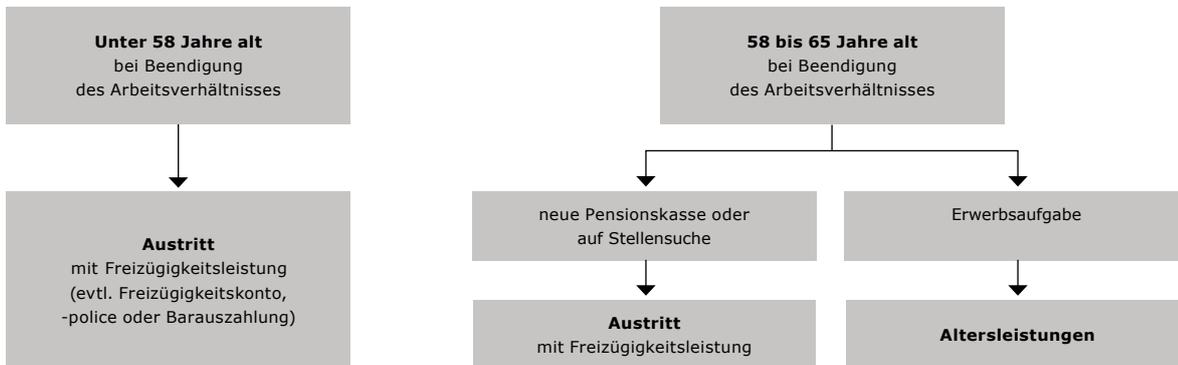
Austretende Personen zwischen Alter 55 und 58, die keine Möglichkeit haben bei einem neuen Arbeitgeber in die Pensionsversicherung einzutreten, können die freiwillige Weiterführung der Versicherung wählen, sofern sie mindestens 8 Jahre bei der PKZH versichert waren. Mit dem Erreichen des 58. Altersjahres werden zwingend Altersleistungen ausgerichtet, sofern nicht eine Arbeitslosigkeit angemeldet wurde oder nicht vorher der Vorsorgefall Invalidität oder Tod eingetreten ist. In der freiwilligen Versicherung sind die vollen Risikobeiträge geschuldet. Sparbeiträge können nicht erbracht werden.

Versicherte mit vollendetem 58. Altersjahr, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder auf Initiative des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird und die nicht in eine neue Pensionskasse eintreten, können ihre Versicherung bei der PKZH bis zum 65. Altersjahr weiterführen. Der Antrag auf Weiterversicherung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Ende der Lohnfortzahlung zu stellen. Die Weiterversicherung ist mit oder ohne Sparbeiträge möglich, Risikobeiträge und Verwaltungskosten sind zwingend zu entrichten. Die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) sind von der versicherten Person zu bezahlen.

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung?

Bei einem Eintritt bzw. Übertritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers muss die Freizügigkeitsleistung nach gesetzlicher Vorschrift zwingend an die neue Pensionskasse überwiesen werden. Wenn kein Eintritt bzw. Übertritt in eine neue Pensionskasse erfolgt, kann die austretende Person zwischen einem Freizügigkeitskonto bei einer Bank, einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung oder bei der freiwilligen Versicherung bei der Auffangeinrichtung wählen.

Austritt oder Altersleistungen?



Personen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits 58 Jahre alt sind, haben Anspruch auf Altersleistungen der PKZH. Bei tatsächlicher oder beabsichtigter Weiterführung der Erwerbstätigkeit kann alternativ die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Pensionskasse oder auf ein Freizügigkeitskonto verlangt werden. Ebenso ist die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb möglich. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterversicherung bei der PKZH beantragen.

Barauszahlung

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, falls eine der drei untenstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- > Endgültiges Verlassen der Schweiz
 - Wichtig:** Für EU- und EFTA-Länder gelten besondere Bestimmungen.
 - Mehr dazu erfahren Sie im Merkblatt «Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung».
- > Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)
- > Die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag. Gesetzlich nicht mehr möglich ist die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Heirat und Berufsaufgabe der Versicherten.

Wie wird die Freizügigkeitsleistung berechnet?

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Stand des Altersguthabens beim Austritt. Personen, die im Austrittsjahr noch nicht 25 Jahre alt werden, waren lediglich risikoversichert und haben somit kein Altersguthaben erworben, das ausbezahlt werden kann. Die auf den Vorsorgeausweisen ausgewiesene Freizügigkeitsleistung informiert Sie über den zu erwartenden Anspruch beim Austritt.

Administrativer Ablauf eines Austritts

Der Arbeitgeber meldet der PKZH den Austritt. Daraufhin stellt die PKZH der austretenden Person einen Austrittsfragebogen zu. Mit diesem muss der PKZH die Verwendung der Freizügigkeitsleistung bekannt gegeben werden.

Eine «Kündigung» der Mitgliedschaft bei der PKZH durch die austretende Person ist nicht erforderlich. Die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erfolgt nach Ablauf der einmonatigen Nachdeckungsfrist und Vorliegen des vollständig ausgefüllten Austrittsfragebogens. Die Freizügigkeitsleistung wird vom Austritt bis zur Überweisung nach gesetzlicher Vorschrift verzinst.